Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 77 (1980)

Heft: 2

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

In der Stadt St. Gallen ist diese Aufgabe der Beratungsstelle und Sozialdienst für Frauen und Familien übertragen worden.

Periodische Überprüfung

Die zuständige Stelle prüft mindestens einmal jährlich, ob die Anspruchsvoraussetzungen noch erfüllt sind.

(Mitgeteilt von Emil Künzler, Chef des städtischen Fürsorgeamtes St. Gallen)

Entscheidungen

Wenn eine geschiedene Ehefrau als "ledig" gilt

Internationale Zivilstandsdifferenzen und fremdenpolizeiliche Anpassungsschwierigkeiten (Von unserem Bundesgerichtkorrespondenten)

Dass eine Frau gleichzeitig verheiratet (oder geschieden) und ledig sein könne, nimmt normalerweise niemand an. In internationalen Verhältnissen kann solches aber vorkommen – nämlich dort, wo verschiedene Länder den Zivilstand ein und derselben Person verschieden beurteilen. Dass ihr daraus in einem dritten Land, nämlich in der Schweiz, fremdenpolizeiliche Unannehmlichkeiten erwachsen können, wenn dieses einen anderen Zivilstand als den "richtigen" ansieht als die betreffende Person, ist eine leidige Folge. Die Verwaltungsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes hat versucht, diese Folge auf ein vernünftiges Ausmass zurückzubinden.

Ein Ausländer kann vom Ausland aus ein Gesuch um Zusicherung einer schweizerischen Aufenthaltsbewilligung stellen. Dasselbe kann sein schweizerischer Arbeitgeber für ihn tun. Ein solches Gesuch wurde in Basel für eine Spanierin eingereicht. Im amtlichen Gesuchsformular hatte sie sich als ledig bezeichnet. Nach Kindern wird im Text des Formulars nicht gefragt. Dem Arbeitgeber wurde für ein Jahr eine Aufenthaltsbewilligung für die Spanierin zugesichert. Als sie einreiste, wurde festgestellt, dass sie in ihrem Reisepass zwar als ledig bezeichnet wird. Es sind darin jedoch drei Kinder eingetragen. Die Spanierin erklärte, sie habe in Marokko einen Marokkaner geheiratet. Der Ehe seien vier Kinder entsprossen, von denen nur drei im Pass eingetragen worden seien. Die Ehe sei 1969 durch Verstossung seitens des Ehemannes nach marokkanischem Recht geschieden worden. Da die Ehe nicht kirchlich geschlossen worden war, war sie — wie die Scheidung — in Spanien nicht anerkannt worden. Sie werde daher nach ihrem spanischen Heimatrecht als ledig betrachtet. Dies wurde überprüft und als zutreffend befunden. Es ergab sich auch, dass die drei älteren Kinder dem Vater zugesprochen sind, dass aber das

der Mutter zustehende Kind ebenfalls beim Vater in Marokko weilt. Die Mutter erklärte aber, es nicht ohne Zustimmung des Vaters zu sich nehmen zu können — was rechtlich zutraf — und es auch nicht zu sich nehmen zu wollen.

Die Fremdenpolizei des Kantons Basel-Stadt fand, die Aufenthaltszusicherung sei auf Grund falscher Voraussetzungen erteilt worden, da die vier Kinder im Gesuch "verschwiegen" worden seien. Sie widerrief die Zusicherung und forderte die Spanierin auf, die Schweiz zu verlassen. Der Regierungsrat von Basel-Stadt wies eine Beschwerde der Spanierin ab. Er befürchtete, der frühere marokkanische Ehemann könnte ihr doch Kinder überlassen, womit ein unerwünschter Familiennachzug in die Schweiz in Frage käme. Das Bundesgericht hiess dagegen eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Spanierin gut, da im ersten, allein zugesicherten Aufenthaltsjahr der Nachzug eines Kindes ohnehin nicht in Frage kam und dieses erste Jahr inzwischen abgelaufen war. Eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung war mit dem Regierungsratsbeschluss noch nicht entschieden und war auch vom Bundesgericht noch nicht zu beurteilen. Die Spanierin hatte zudem eine durch ihr Konsulat beglaubigte Erklärung abgegeben, sie werde keine Kinder nachziehen. Das Bundesgericht rechnete auch kaum damit, dass jemals für die nun 14-17 Jahre alten Kinder ein Aufenthaltsgesuch gestellt werden würde. Wie immer diese Umstände bei einer Beurteilung eines Gesuches um Aufenthaltsverlängerung zu werten wären, so ergaben sie kein genügendes öffentliches Interesse, um die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung für das nunmehr abgelaufene erste Jahr zu widerrufen.

Nicht Erfragtes ist nicht verheimlicht

Das Bundesgericht stellte grundsätzliche Erwägungen zu Situationen dieser Art an. Zwar kann eine Aufenthaltsbewilligung widerrufen werden, wenn der Ausländer sie durch falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen hat. Von einer solchen Erschleichung konnte hier aber nicht die Rede sein. Hätte die Spanierin ihren Zivilstand mit "geschieden" angegeben, so wäre das zwar den tatsächlichen Verhältnissen näher gekommen. Streng rechtlich hätte das aber laut dem auch nach schweizerischer Rechtsauffassung massgebenden Heimatrecht nicht gestimmt und wäre zum Passeintrag in Widerspruch gestanden. Nach Kindern hatte der schweizerische Fragebogen gar nicht geforscht, obwohl es Aufgabe der Fremdenpolizei ist, nach für sie "wesentlichen Tatsachen" zu fragen. Unterlässt sie dies, so kann der Fremde nicht erkennen, was für sie wesentlich ist.

Es gibt aber noch andere Gründe als die Erschleichung einer Aufenthaltsbewilligung, die zum Widerruf der Zusicherung einer solchen führen können. Die Zusicherung erfolgt nicht vorbehaltlos. Immerhin liegt eine amtliche Zusage vor. Bei deren Widerruf ist nach Treu und Glauben zwischen den Interessen des Gesuchstellers an ihrer Aufrechterhaltung und den öffentlichen Interessen an der rechtsgleichen Erteilung von Bewilligungen abzuwägen. Das Bestreben, den Ausländerbestand zu stabilisieren und schliesslich zu verringern, führt aber dazu, neue Aufenthaltsbewilligungen vornehmlich Personen zu erteilen, die

nicht nach Ablauf der Wartefrist von 15 Monaten in die Lage kommen, Familienglieder nachzuziehen. Dabei ist freilich jeder Einzelfall zu prüfen. Gegebenenfalls ist Einreisenden zu eröffnen, die Aufenthaltsbewilligung könne selbst bei Abgabe einer Erklärung, auf Familiennachzug zu verzichten, voraussichtlich nach Ablauf eines Jahres nicht verlängert werden. – Im vorliegenden Fall war aber von vornherein eine Zusicherung nur für ein Jahr erfolgt und stand die Verlängerung noch nicht zur Diskussion.

Dr. R. B. (Urteil vom 14.7.76)

Mitteilungen

Zwei internationale Abkommen über soziale Sicherheit

Der Vertrag mit den USA

Das im Juli 1979 unterzeichnete Sozialversicherungsabkommen (ZöF Nr. 10/79, S. 158) wurde nun vom Bundesrat den eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet.

Die sozialversicherungsrechtlichen Verbindungen mit den USA beschränkten sich seit 1968 lediglich auf die gegenseitigen Auszahlungen der AHV-Renten. Ausser einer möglichst weitgehenden Gleichbehandlung der Staatsangehörigen beider Länder sind auch für den Erwerb von Leistungsansprüchen Erleichterungen vorgesehen.

Das neue Abkommen enthält daneben Bestimmungen zur Vermeidung von Doppelerfassungen in den Versicherungen beider Staaten und Sondernormen, beispielsweise für die vorübergehend vom einen in den andern Vertragsstaat entsandten Arbeitnehmer.

R.W.

Sozialabkommen mit Norwegen

Der Anwendungsbereich dieses Abkommens, über dessen Genehmigung die eidgenössischen Räte ebenfalls zu befinden haben, umfasst auf der schweizerischen Seite die AHV, die Versicherung gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle und Berufskrankheiten, auf norwegischer Seite vor allem die Volksversicherung. Ferner wird der Übertritt von der Krankenversicherung des einen in diejenige des andern Staates erleichtert. Ausserdem regelt auch dieser Vertrag die Auslandzahlung von Renten.